



**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 11. März 2013
(OR. fr)**

6995/13

**Interinstitutionelles Dossier:
2012/0346 (NLE)**

**MED 6
OLP 1
PESC 239
OC 104**

GESETZGEBUNGSAKTE UND ANDERE RECHTSINSTRUMENTE

Betr.: **BESCHLUSS DES RATES über den Standpunkt der Europäischen Union in dem durch das Europa-Mittelmeer-Interimsassoziationsabkommen über Handel und Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Gemeinschaft einerseits und der Palästinensischen Befreiungsorganisation (PLO) zugunsten der Palästinensischen Behörde für das Westjordanland und den Gaza-Streifen andererseits eingesetzten Gemischten Ausschuss hinsichtlich der Annahme einer Empfehlung zur Umsetzung des Aktionsplans Europäische Union - Palästinensische Behörde im Rahmen der Europäischen Nachbarschaftspolitik**
GEMEINSAME LEITLINIEN
Konsultationsfrist für Kroatien: 17.3.2013

BESCHLUSS DES RATES

vom ...

**zur Festlegung des Standpunkts, der im Namen der Europäischen Union
in dem durch das Europa-Mittelmeer-Interimsassoziationsabkommen
über Handel und Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Gemeinschaft einerseits
und der Palästinensischen Befreiungsorganisation (PLO) zugunsten der Palästinensischen
Behörde für das Westjordanland und den Gaza-Streifen andererseits
eingesetzten Gemischten Ausschuss hinsichtlich der Annahme einer Empfehlung
zur Umsetzung des Aktionsplans Europäische Union - Palästinensische Behörde
im Rahmen der Europäischen Nachbarschaftspolitik zu vertreten ist**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Beschluss 97/430/EG des Rates vom 2. Juni 1997 über den Abschluss des Europa-Mittelmeer-Interimsassoziationsabkommens über Handel und Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Gemeinschaft einerseits und der Palästinensischen Befreiungsorganisation (PLO) zugunsten der Palästinensischen Behörde für das Westjordanland und den Gaza-Streifen andererseits¹, insbesondere auf Artikel 3 Absatz 2,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

¹ ABl. L 187 vom 16.7.1997, S. 1.

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Das Europa-Mittelmeer-Interimsassoziationsabkommen über Handel und Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Gemeinschaft einerseits und der Palästinensischen Befreiungsorganisation (PLO) zugunsten der Palästinensischen Behörde für das Westjordanland und den Gaza-Streifen andererseits¹ (im Folgenden „Abkommen“) wurde am 24. Februar 1997 unterzeichnet und ist am 1. Juli 1997 in Kraft getreten.
- (2) Die Vertragsparteien beabsichtigen, sich im Rahmen der Europäischen Nachbarschaftspolitik (ENP) auf einen neuen Aktionsplan Europäische Union - Palästinensische Behörde (im Folgenden: "ENP-Aktionsplan EU-Palästinensische Behörde") zu einigen, der der privilegierten Partnerschaft zwischen der Union und der Palästinensischen Behörde Rechnung trägt und die Umsetzung des Abkommens durch konkrete Maßnahmen unterstützen sollte, die zur Verwirklichung der Ziele des Abkommens ausgearbeitet und vereinbart wurden.
- (3) Der Standpunkt der Union in dem durch das Abkommen eingesetzten Gemischten Ausschuss sollte auf dem Entwurf einer Empfehlung zur Umsetzung des ENP-Aktionsplans EU-Palästinensische Behörde beruhen –

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

¹ ABl. L 187 vom 16.7.1997, S. 3.

Artikel 1

Der Standpunkt, der im Namen Union in dem durch das Europa-Mittelmeer-Interimsassoziationsabkommen über Handel und Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Gemeinschaft einerseits und der Palästinensischen Befreiungsorganisation (PLO) zugunsten der Palästinensischen Behörde für das Westjordanland und den Gaza-Streifen andererseits eingesetzten Gemischten Ausschuss hinsichtlich der Annahme einer Empfehlung zur Umsetzung des ENP-Aktionsplans EU-Palästinensische Behörde zu vertreten ist, beruht auf dem Entwurf einer Empfehlung des Gemischten Ausschusses zur Umsetzung des Aktionsplans Europäische Union - Palästinensische Behörde im Rahmen der Europäischen Nachbarschaftspolitik*.

Artikel 2

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Annahme in Kraft.

Geschehen zu ... am ...

Im Namen des Rates

Der Präsident

* Siehe Dokument st1851/13.